

Bekanntmachung der Stadt Kreuztal

Satzung der Stadt Kreuztal vom 13.12.2011 über die IX. Änderung der Satzung der Stadt Kreuztal über Wassergebühren vom 30.11.1981

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW. 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GV.NRW.S.539/SGV.NRW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV.NRW.S.644, ber. 2005 S.15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.963), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,40 €/cbm.

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr richtet sich nach der Größe des installierten Wasserzählers unter teilweiser Berücksichtigung der jährlichen Absatzmengen der jeweiligen Zählerarten und beträgt monatlich bei einer Größe von:

Qn	2,5 cbm/h	5,00 €
Qn	6,0 cbm/h	9,00 €
Qn	10,0 cbm/h	15,00 €
Qn	15,0 cbm/h	24,00 €
Qn	40,0 cbm/h	46,00 €
Qn	60,0 cbm/h	55,00 €
Qn	150,0 cbm/h	740,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs.6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kreuztal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuztal, 13.12.2011

KiB
Bürgermeister